

## NEWSLETTER 02 / 2013

---

### **Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks**

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuervorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 entrichtet angesehen wurde.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 28.8.2012, VII R 71/11) hat dies bestätigt. Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt. Selbst wenn die Finanzbehörde bereits vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, ist nach der besagten Vorschrift eine solche Scheckzahlung als nicht fristgerecht entrichtet anzusehen.

---

### **Entlastung für Unternehmen bei der Rechnungslegung**

Ende November hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) verabschiedet, über dessen Entwurf wir bereits im Informationsschreiben vom 7.8.2012 berichtet hatten.

Die Vereinfachungsregelungen gelten für Kapitalgesellschaften bzw. Personenhandelsgesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co KG), die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- EUR 350.000 Bilanzsumme
- EUR 700.000 Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer

Laut des Bundesministeriums der Justiz sollen damit mehr als 500.000 Kleinstunternehmen in Deutschland von den folgenden Erleichterungen profitieren:

- Möglicher Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz, sofern bestimmte Angaben (u. a. zu den Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausgewiesen werden.
- Optionale Verringerung der Gliederungstiefe im Jahresabschluss (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata)
- Wahl zwischen Veröffentlichung oder Hinterlegung der Bilanz zur Erfüllung der Offenlegungspflicht. Unabhängig davon ist die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers Pflicht. Für den Fall der Hinterlegung können Dritte nur auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Bei Unternehmen, deren Stichtag der 31. Dezember ist, ist das Gesetz damit bereits für das Jahr 2012 anzuwenden.

---

## **Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden**

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Verfügung vom 10.10.2012, S 2297b A-1-St 222) müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses wie Geburtstag oder Jubiläum) mit einem Wert bis zu EUR 40 (inklusive Umsatzsteuer) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

**Hinweis:** Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

---

## **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte von 14,6 % (= allgemeiner Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 15,5 % beträgt, verringert um 0,9 Beitragssatzpunkte) der Beitragsbemessungsgrenze von EUR 3.937,50 = EUR 287,44 (Maximalbetrag) zu zahlen. Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers für in der privaten Pflegeversicherung Versicherte beträgt monatlich EUR 40,36, in Sachsen EUR 20,67.

---

## **Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben**

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Unternehmens bestimmte Teile der Aufwendungen für Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Lizenzgebühren u. ä. hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Im Extremfall kann sich ein wirtschaftlicher Verlust sogar erhöhen, wenn die Hinzurechnungen zu einer positiven Bemessungsgrundlage und damit zu einer Belastung mit Gewerbesteuer führen.

Ein Teil dieser Hinzurechnungsvorschriften wurde vor dem Sächsischen Finanzgericht (Urteil vom 28.9.2011, 8 K 239/11) u. a. wegen einer möglichen Verfassungswidrigkeit verhandelt. Der daraufhin im Wege der Revision angerufene Bundesfinanzhof hat mit Beschluss des Vierten Senats vom 1.8.2012 (IV R 55/11) entschieden, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Anhängiges Verfahren vom 21.3.2012, 1 BvL 8/12) auszusetzen, welches über diese Frage durch eine Vorlagefrage des Finanzgerichts Hamburg (Beschluss vom 29.2.2012, 1 K 138/10) zu entscheiden hat.

Entgegen dieser Meinung hat nunmehr ein anderer, nämlich der Erste Senat des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 16.10.2012, I B 128/12) keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Hinzurechnungsvorschriften. Er hat aus diesem Grund einen bereits vom Finanzgericht Köln abgelehnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuermessbescheids abgelehnt. Die Finanzverwaltung hat dieses Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht, seine Entscheidung bleibt abzuwarten.

---

## **Abriss von Gebäuden**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 18.10.2012, C 234/11) hat entschieden, dass der Abriss mehrerer Gebäude und deren Ersetzung durch modernere Bauten mit demselben Zweck keine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Faktoren sind und daher keine Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs begründen.

---

## **Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.10.2012, V R 9/10) hat entschieden, dass die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren umsatzsteuerpflichtig ist. Eine solche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit liegt u. a. auch vor, wenn die Bank unter Berücksichtigung der vom Kunden ausgewählten Strategievariante nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden Wertpapiere an- und verkauft. Der An- und Verkauf sowie die Vermögensverwaltung stellen eine einheitliche Leistung dar, bei der die nicht von der Umsatzsteuer befreite Vermögensverwaltung im Vordergrund steht.

Wird die Vermögensverwaltung gegenüber Privatpersonen erbracht, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, ist die Leistung im Inland nicht steuerbar, da in diesen Fällen Leistungsort der Wohnort des Anlegers ist. Die anders lautende Bestimmung im Umsatzsteuergesetz ist unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

---

## **Schlichte Weiterleitung auf andere Internetseite ist umsatzsteuerrechtliche Leistung**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.5.2012, XI R 16/10) hat entschieden, dass der Betreiber einer Internetseite, der den Nutzern über seine Seite die Möglichkeit verschafft, kostenpflichtige erotische Inhalte zu beziehen, umsatzsteuerrechtlich Leistender ist, und zwar auch dann, wenn die Nutzer hierzu nur auf Internetseiten anderer Unternehmer weitergeleitet werden, ohne dass dies in eindeutiger Weise kenntlich gemacht wird.

Wie ein Ladeninhaber grundsätzlich als Eigenhändler und nicht als Vermittler anzusehen ist, muss der Seitenbetreiber als Leistungserbringer qualifiziert werden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Betreiber der Internetseite vor oder beim Geschäftsabschluss eindeutig zu erkennen gibt, dass er im fremden Namen und für fremde Rechnung, also als Vermittler handelt.

---

## **Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 27.9.2012, II R 7/12) hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach beim Kauf eines unbebauten Grundstücks die Grunderwerbsteuer vom Grundstücks- und Gebäudekaufpreis berechnet werden darf, wenn die beiden Vorgänge in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen.

Im entschiedenen Fall hatten Eheleute am 16. November 2005 ein unbebautes Grundstück für rund TEUR 46 gekauft. Am 30. November 2005 schlossen sie mit einem Bauunternehmer einen Bauerrichtungsvertrag über ein „schlüsselfertiges Haus“ für TEUR 120 auf dem zuvor erworbenen Grundstück. Dieser Bauunternehmer war in einer gemeinsamen Werbebroschüre mit einem weiteren Unternehmer aufgetreten, der vom Grundstückseigentümer mit der Grundstücksvermarktung beauftragt worden war. Das Finanzamt setzte wegen des sog. einheitlichen Erwerbsgegenstands die Grunderwerbsteuer nicht nur vom Grundstückskaufpreis, sondern vom Gesamtpreis von rund TEUR 166.000 fest.

Das Gericht sah einen objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauerrichtungsvertrag: Der Grundstücksveräußerer habe in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten vor Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten. Die Eheleute hätten dieses Angebot angenommen.

---

## **Bezug einer Dividende von einer Nicht-EU/EWG-Gesellschaft unterliegt von 1999 bis 2003 der Schachtelstrafe**

Ist eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt und erhält daraus eine Dividende, kann sie die Dividende grundsätzlich steuerfrei vereinnahmen. 5 % der Dividende gelten allerdings als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind damit im Ergebnis zu versteuern (sog. Schachtelstrafe).

Von 1999 bis 2003 kam die Schachtelstrafe vom Gesetzeswortlaut her nur bei Dividenden aus einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft zum Tragen. Zu unterscheiden ist aber zwischen Beteiligungen in der EU/EWG und Drittstaatenbeteiligungen: Gemäß Bundesfinanzhof (Urteil vom 29.8.2012, I R 7/12) sind EU/EWG-Beteiligungen wegen des Verstoßes der relevanten gesetzlichen Norm gegen die Niederlassungsfreiheit von der Schachtelstrafe ausgenommen, bei Drittstaatenbeteiligungen findet sie hingegen Anwendung.

**Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gilt das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % für Dividenden aus in- und ausländischen Beteiligungen.

---

## **Verrechenbare Verluste der Organgesellschaft führen nicht zu passivem Ausgleichsposten beim Organträger**

Bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft ihren handelsrechtlichen Gewinn an den Organträger abführen. Aufgrund von Unterschieden in der Gewinnermittlung kann das steuerlich zugerechnete vom tatsächlich abgeführten Einkommen abweichen. Für hieraus resultierende handelsrechtliche Minderabführungen ist ein aktiver Ausgleichsposten, für handelsrechtliche Mehrabführungen ein passiver Ausgleichsposten anzusetzen. Hierbei handelt es sich um technische Korrekturposten, die außerhalb der Steuerbilanz des Organträgers erfolgsneutral zu erfassen sind.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 29.8.2012, I R 65/11) hat für den Fall, dass die Organgesellschaft an einer Kommanditgesellschaft beteiligt ist, entschieden, dass ein passiver Ausgleichsposten für Mehrabführungen nicht zu bilden ist, wenn die auf die Organgesellschaft entfallenden Beteiligungsverluste aus dem KG-Anteil aufgrund außerbilanzieller Zurechnung nach § 15a EStG neutralisiert werden und damit das dem Organträger zuzurechnende Einkommen nicht mindern.

---

## **Zulässige Übertragung einer Reinvestitionsrücklage aus einem gewerbesteuerfreien Gewinn aus Betriebsveräußerung auf Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs**

Ein Unternehmer hatte seinen Campingplatzbetrieb veräußert. Die den Veräußerungsgewinn mindernde Reinvestitionsrücklage („§ 6b-Rücklage“) übertrug er auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Während das Finanzamt die Übertragung ablehnte, hielt sie der Bundesfinanzhof (Urteil vom 30.8.2012, IV R 28/09) für zulässig.

Wird ein Gewerbebetrieb im Ganzen veräußert, ist der aus diesem Veräußerungsvorgang entstehende Gewinn gewerbesteuerfrei. Ein in diesem Zusammenhang entstehender Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie aufstehenden Gebäuden kann zur Bildung einer steuerbegünstigten Reinvestitionsrücklage verwendet werden. Diese ist bei den in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten begünstigten Wirtschaftsgütern abziehbar. Wird die Rücklage aus nicht der Gewerbebesteuer unterliegenden Gewinnen bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs gebildet, ist eine Übertragung auch auf begünstigte Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zulässig.

---

## **Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften**

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbesteuer ist der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistungen entstandene Gewinn.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 30.8.2012, IV R 54/10) die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG unter Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung auch nach Änderung des Gewerbesteuergesetzes nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni 2003 und der Eintragung in das Handelsregister am 8. August 2003 wurde der Mietvertrag für die Geschäftsräume am 15. Oktober 2003 abgeschlossen. Am 20. Oktober 2003 wurde der Betriebsleiter eingestellt, die Ladeneröffnung erfolgte im Februar 2004. Als Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit gab die GmbH & Co. KG den 1. Januar 2004 an.

Die im Jahr 2003 angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbesteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

---

## **Tarifbegünstigung für Abfindung eines selbständig tätigen Anwalts**

Auch ein selbständig tätiger Anwalt kann die Tarifbegünstigung für eine Abfindung in Anspruch nehmen, wenn das Vertragsverhältnis arbeitnehmerähnlich ausgestaltet ist.

Ein Rechtsanwalt war im Rahmen eines Beratungsvertrags für eine Gesellschaft tätig und erhielt hierfür zuerst eine feste monatliche Vergütung sowie eine betriebliche Altersversorgung. Später wurde ein neuer Beratervertrag mit einer festen Laufzeit von 14 Jahren abgeschlossen, der ein jährliches umsatzabhängiges Beraterhonorar vorsah; die Versorgungszusage wurde unverändert fortgeschrieben. Der Kündigung dieses Beratervertrags durch die Gesellschaft widersprach der Anwalt und es kam zu einem gerichtlichen Vergleich. Danach hatte die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung zu zahlen.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 10.7.2012, VIII R 48/09) führt in seinem Urteil aus, dass eine solche Entschädigung bei den Gewinneinkünften grundsätzlich nicht steuerbegünstigt ist, wenn die Einnahmen aus Vorfällen der laufenden Geschäftsführung resultieren. Anders sei dies bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu beurteilen. Die Tarifiermäßigung komme immer dann zum Tragen, wenn eine Zahlung unmittelbar durch den Verlust von steuerbaren Einnahmen aufgrund eines „besonderen Ereignisses“ veranlasst und dazu bestimmt sei, diesen Verlust auszugleichen. Ist ein Beratungsvertrag arbeitnehmerähnlich ausgestaltet, kann für die Entschädigung eine Steuerermäßigung zum Tragen kommen.

---

## **Keine erhöhte Absetzung bei Unfallschaden eines rechnerisch abgeschrieben Kraftfahrzeugs**

Neben der Entfernungspauschale können auch Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden.

Ein Arbeitnehmer hatte mit seinem privaten Fahrzeug einen Unfall auf einer solchen Fahrt und begehrte daraufhin den Werbungskostenabzug in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert vor und nach dem Unfall. Dieser wurde nicht anerkannt, obwohl der Arbeitnehmer den Verkauf nach dem Unfall erst durchgeführt hatte, nachdem ihm die für ihn zuständige Sachbearbeiterin beim Finanzamt die telefonische Auskunft erteilte, dieser Differenzbetrag sei als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn er den Wagen nicht reparieren ließe.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.8.2012, VIII R 33/09) hat entschieden, dass für ein nach einem Verkehrsunfall verkauftes, nicht repariertes Kraftfahrzeug nicht die Differenz zwischen dem Zeitwert vor und nach dem Unfall als Werbungskosten geltend gemacht werden kann. Stattdessen ist der fiktive Buchwert vor dem Unfall als Anschaffungskosten abzüglich fiktiver Abschreibungen zu ermitteln. Die Differenz zwischen diesem Buchwert und dem Verkaufserlös kann dann als Werbungskosten abgezogen werden. Die telefonische Auskunft der Sachbearbeiterin hielt der Bundesfinanzhof für nicht bindend. Damit war bei dem hier vorliegenden Sachverhalt – das Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt fiktiv bereits auf Null Euro abgeschrieben – kein Werbungskostenabzug möglich.

---

## **Betreuungsgeld kommt**

Der Bundesrat (Pressemitteilung vom 14.12.2012, 205/2012) hat zum Betreuungsgeld wie folgt Stellung genommen:

Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 EUR 100, ab 2014 dann EUR 150 monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31. Juli 2012 geboren sind.

## Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Gewerbesteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung	26.2.2013	entfällt	entfällt

## Termine März 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Umsatzsteuer	11.3.2013	14.3.2013	8.3.2013
Sozialversicherung	26.3.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.